

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1957

Nummer 14

Datum	Inhalt	Seite
20. 8. 56	Sitzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland (Gesetzliche Unfallversicherung) Körperschaft des öffentlichen Rechts . . . . .	43

**Satzung**  
**der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland**  
**(Gesetzliche Unfallversicherung)**  
**Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland hat auf Grund des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) und der zu § 17 des Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1952 (GV. NW. S. 410) die folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur und Zweck der Feuerwehr-Unfallkasse

Die Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland mit dem Sitz in Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung nach dem Selbstverwaltungsgesetz (GSv). Sie ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die in § 2 dieser Satzung genannten, im Feuerlöschwesen Beschäftigten im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland (§§ 627, 537 RVO).

§ 2

Kreis der Versicherten

- (1) Bei der Feuerwehr-Unfallkasse sind nach den Vorschriften im Dritten Buch der RVO gegen Arbeitsunfälle versichert, soweit nicht nach § 541 RVO Versicherungsfreiheit besteht:
  - a) die Angehörigen der Feuerwehren sowie die feuerwehrtechnischen Aufsichtsorgane,
  - b) alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses im Feuerlöschwesen Beschäftigten,
  - c) Personen, die ohne besondere rechtliche Verpflichtung bei Brandfällen Hilfe leisten oder die wie in a) und b) Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht, soweit nicht ein anderer Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist,
  - d) Lernende und ehrenamtlich Lehrende in Feuerwehrschulen, Betriebsstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen für die Ausbildung im Feuerlöschwesen.
- (2) Die Angehörigen von Werksfeuerwehren sind bei der Feuerwehr-Unfallkasse versichert, soweit nicht der Unfall dem Betrieb zuzurechnen ist.
- (3) Die Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Feuerwehr-Unfallkasse sind bei ihr gegen die Folgen der Unfälle versichert, die sie im Dienst der Feuerwehr-Unfallkasse erleiden. Sie sind so zu entschädigen, als wenn sie den Unfall in dem Unternehmen erlitten hätten, dem sie angehören oder angehört haben. Sie erhalten auch die Mehrleistungen nach § 20 (2) der Satzung.

## Abschnitt II

### Verfassung und Verwaltung der Feuerwehr-Unfallkasse

#### § 3

#### Organe der Selbstverwaltung

Selbstverwaltungsorgane der Feuerwehr-Unfallkasse sind:

1. die Vertreterversammlung (§§ 10—12 dieser Satzung) und
2. der Vorstand (§§ 13 und 14 dieser Satzung).

#### A Gemeinsame Bestimmungen

#### § 4

#### Zusammensetzung

- (1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten (Angehörige von Feuerwehren) und aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kostenträger) zusammen.
- (2) Jedes Organmitglied hat einen ersten und zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle (§ 2 Abs. 5 GSv).
- (3) Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehören (§ 2 Abs. 5 GSv).

#### § 5

#### Wahl

Für die Wahl der Mitglieder der Organe gelten die gesetzlichen Vorschriften und sonstigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften ergangenen Bestimmungen.

#### § 6

#### Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt vier Jahre und endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluß des vierten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt bis ihre Nachfolger eintreten (§ 2 Abs. 11 GSv).

#### § 7

#### Ehrenämter

- (1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Organe haften der Feuerwehr-Unfallkasse für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln [§ 7 (1) GSv]. Die Feuerwehr-Unfallkasse erstattet ihnen ihre baren Auslagen unter Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Sie gewährt außerdem den Vertretern der Versicherten in den Organen Ersatz für nachweisbar entgangenen Arbeitsverdienst, statt dessen kann auch ein Pauschbetrag für Zeitverlust ersetzt werden. Ein solcher Pauschbetrag kann auch den Vertretern der Gemeinden zugebilligt werden [§ 3 (2) GSv und § 11 Ziff. 2 dieser Satzung]. Die Festsetzung des Pauschbetrages bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend für die Mitglieder der Ausschüsse.

#### § 8

#### Vorsitz

Die Organe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist aus der Gruppe zu wählen, welcher der Vorsitzende nicht angehört (§ 5 GSv).

#### § 9

#### Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung [§ 2 (12) GSv].
- (2) Die Organe können einzelne Aufgaben Ausschüssen übertragen und deren Zuständigkeit abgrenzen.

#### B Vertreterversammlung

#### § 10

#### Zahl der Mitglieder

Die Vertreterversammlung besteht aus zehn Mitgliedern [§§ 13 (1), 14 und 15 DB zu § 17 GSv].

§ 11  
A u f g a b e n

- (1) Die Vertreterversammlung wählt:
  - a) ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter [§ 5 (1) GSv],
  - b) die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter [§ 4 (5) und § 2 (5) GSv sowie § 13 (2) DB zu § 17 GSv],
  - c) zwei Rechnungsprüfer aus ihren Mitgliedern.
- (2) Sie setzt die Entschädigung der Organmitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit fest [§ 3 (2) GSv].
- (3) Sie nimmt die Jahresrechnung ab, entlastet den Vorstand und die Geschäftsführung und stellt den Haushaltsplan fest.
- (4) Sie beschließt insbesondere:
  - a) über Änderungen der Satzung,
  - b) über die Aufstellung und Änderung von Richtlinien über die Gewährung von Mehrleistungen nach § 20 (2) dieser Satzung,
  - c) über Vorschläge zu dem Erlass und über Änderungen von Unfallverhütungsvorschriften und die damit zusammenhängenden Maßnahmen, soweit das nicht Aufgabe einer staatlichen Behörde ist,
  - d) über die Höhe der jährlichen Umlagen,
  - e) über alle Angelegenheiten, die ihr sonst gesetzlich zugewiesen oder von der obersten zuständigen Verwaltungsbehörde oder dem Vorstand vorgelegt werden.
- (5) a) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlußfähig, so kann in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Tagesordnung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt ist.
- b) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt Absatz a) entsprechend. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

C V o r s t a n d

§ 12  
Z a h l d e r M i t g l i e d e r

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern [§§ 13 (2), 14 und 15 DB zu § 17 GSv].

§ 13  
V e r t r e t u n g s - u n d Z e i c h n u n g s b e f u g n i s

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Feuerwehr-Unfallkasse.
- (2) Die Feuerwehr-Unfallkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter vertreten, soweit nicht nach § 16 die Vertretung dem Geschäftsführer obliegt. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Die Willenserklärungen werden im Namen der Feuerwehr-Unfallkasse abgegeben, und zwar soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung der Feuerwehr-Unfallkasse seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig befügt. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ = „I.V.“ bei.

§ 14  
A u f g a b e n

Dem Vorstand obliegen:

- (1) Die Wahl
  - a) seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters,
  - b) der Mitglieder des Rentenausschusses,
  - c) des beratenden Arztes aus den Vorschlägen der Ärztekammer.
- (2) Er beschließt im Rahmen der von der Vertreterversammlung aufgestellten Grundsätze über die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Feuerwehr-Unfallkasse.

- (3) Er beschließt über die der Vertreterversammlung vorzulegenden Angelegenheiten und über alle ihm sonst gesetzlich oder von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde oder Geschäftsführung vorgelegten Angelegenheiten.
- (4) Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.
- (5) Die Befugnisse aus § 905 RVO werden auf den Vorstand übertragen.
- (6) Im übrigen obliegen ihm alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz zugewiesen sind.

## D Der Geschäftsführer

### § 15

#### Beauftragung und Stellung

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt.  
Die Wahl bedarf der aufsichtsbehördlichen Bestätigung.
- (2) Die Vertreterversammlung kann den Vorstand ermächtigen, abweichend von Absatz (1) mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Übernahme der Geschäftsführung und Verwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. I S. 271) mit dem zuständigen Landschaftsverband vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil.

### § 16

#### Aufgaben und Vertretungsbefugnis

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Insoweit vertritt er die Feuerwehr-Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Willenserklärungen werden im Namen der Feuerwehr-Unfallkasse abgegeben. Soweit es sich um schriftliche Willenserklärungen handelt, soll der Geschäftsführer der Bezeichnung der Feuerwehr-Unfallkasse seinen ausgeschriebenen Familiennamen und die Dienststellung eigenhändig beifügen. Beauftragte Stellvertreter zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“ („I. A.“).
- (3) Soweit der Geschäftsführer innerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrage handelt, fügt er der Bezeichnung der Feuerwehr-Unfallkasse die Worte „Der Vorstand“ und seinen ausgeschriebenen Familiennamen hinzu, wobei er auf das Auftragsverhältnis verweist („Im Auftrage“ — „I. A.“).
- (4) Die Feuerwehr-Unfallkasse führt ein Siegel nach näherer Bestimmung der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde.

## E Sonderbestimmungen über die Verwaltung

### § 17

#### Allgemeines

Das Rechnungsjahr der Feuerwehr-Unfallkasse ist das Kalenderjahr.

### § 18

#### Rechnungsabschluß

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer eine Jahresrechnung aufzustellen. Sie ist von den von der Vertreterversammlung bestimmten Prüfern zu überprüfen und der Vertreterversammlung mit dem Jahresbericht zur Abnahme vorzulegen.

### § 19

#### Feststellung der Leistungen, Rentenausschuß und Widerspruchsstelle

- (1) Die förmliche Feststellung der Leistungen (§ 1569 a RVO) obliegt einem Rentenausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Gemeinden als Kostenträger. Die Vertreter der Versicherten und der Kostenträger werden vom Vorstand gewählt. Sie brauchen nicht Mitglied der Organe zu sein. Für jeden ist aus dem gleichen Personenkreis ein Stellvertreter zu wählen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Rentenausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Einigt sich der Rentenausschuß nicht bei einem Beschuß über eine Leistung, so entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Bescheide der förmlichen Feststellung werden von den Mitgliedern des Rentenausschusses unterzeichnet.

- (4) In den Fällen, in denen eine förmliche Feststellung nicht erforderlich ist, setzt der Vorstand die Leistung fest. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise auf den Rentenausschuß oder den Geschäftsführer übertragen.
- (5) Der Rentenausschuß entscheidet über Widersprüche und erteilt die Widerspruchsbescheide nach § 85 des SGG.

### **Abschnitt III** **Leistungen der Kasse, Unfallanzeige**

#### **§ 20** **Regel- und Mehrleistungen**

- (1) Bei Arbeitsunfällen werden die im Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Mindestleistungen gewährt.
- (2) Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (RGBl. I S. 499) werden Mehrleistungen eingeführt nach besonderen von der Vertreterversammlung aufzustellenden Richtlinien, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

#### **§ 21** **Freiwillige Zuschußleistungen**

Über die Leistungen des § 20 hinaus kann die Feuerwehr-Unfallkasse freiwillige Zuschußleistungen an Versicherte oder an sonstige aus Anlaß der Hilfeleistung im Feuerwehrdienst verletzte Personen oder deren Angehörige und Hinterbliebene gewähren, soweit die Mittel hierzu durch andere Stellen aufgebracht werden. Näheres bestimmt der Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse.

#### **§ 22** **Unfallanzeige**

- (1) Die Gemeindeverwaltung — Feuerwehr — hat gemäß § 1553 RVO jeden Unfall binnen drei Tagen anzuzeigen.
- (2) Stirbt der Verletzte infolge des Unfalles, so ist die nach Absatz (1) vorgeschriebene Anzeige auch der zuständigen Polizeibehörde des Unfallortes zu erstatten.

### **Abschnitt IV** **Aufbringung der Mittel**

#### **§ 23** **Umlage**

- (1) Die Aufwendungen der Feuerwehr-Unfallkasse für die Versicherungsleistungen (§ 20), für die Kosten der Verwaltung und für die Ansammlung des Betriebsstocks werden jährlich nach Schluß des Geschäftsjahres auf die kreisfreien Städte und Landkreise nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl umgelegt.

Für Städte mit Berufsfeuerwehr wird die Umlage ermäßigt. Die Ermäßigung hat der Zahl der versicherungsfreien Angehörigen der Feuerwehr zu entsprechen. Es sind aber mindestens 10 % des Umlagesatzes zu erheben.

- (2) Die kreisfreien Städte und Landkreise haben im Rahmen des Bedarfs der Feuerwehr-Unfallkasse jederzeit Vorschüsse auf die Umlage zu leisten.

### **Abschnitt V**

#### **§ 24** **Vermögen**

Für die Verwaltung und Anlage des Vermögens gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

#### **§ 25** **Betriebsstock**

Es ist ein Betriebsstock anzusammeln, und zwar mindestens bis zu der Höhe, daß die Ausgaben der Feuerwehr-Unfallkasse für ein halbes Jahr daraus vorgelegt werden können. Bis der Betriebsstock diese Höhe erreicht hat, sind ihm jährlich mindestens 5 % der nach § 20 (1) und (2) zu zahlenden Renten zuzuweisen.

## § 26

**Aufsicht, Satzungsänderung und Auflösung der Kasse**

- (1) Die Aufsicht führt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Satzungsänderungen und die Auflösung der Kasse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**Abschnitt VI****Schluß- und Übergangsbestimmungen**

## § 27

**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Feuerwehr-Unfallkasse werden in den Amtsblättern der Regierungsbezirke veröffentlicht.

## § 28

**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt ab 1. Oktober 1956 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

\*

\*

\*

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. August 1956 — III A 1/4 — 91 — 1184/56 —.

— GV. NW. 1957 S. 43.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)